

Änderungen in neuer Satzung sind rot dargestellt
 Ergänzungen in neuer Satzung sind grün dargestellt
 Streichungen in alter Satzung sind blau dargestellt

Alte Satzung der Gemeinde Wehrheim über Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr/en der Gemeinde Wehrheim – Beschlussfassung 24.09.1976 Satzung der Gemeinde Wehrheim über Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr/en der Gemeinde Wehrheim Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25.2.1952 (GVBl. S. 11) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.7.1960 (GVBl. S. 103) in Verbindung mit § 42 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (Brandschutzhilfeleistungsgesetz -BrSHG) vom 5.10.1970 (GVBl. I. 585) sowie der §§ 1,2,4,10 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.3.1970 (GVBl. I. S. 225) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wehrheim in Ihrer Sitzung vom 24.9.1976 folgende Gebührensatzung beschlossen: § 1 Gebührentatbestand Für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr/en der Gemeinde Wehrheim werden nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zum Ersatz der durch den Einsatz entstandenen Kosten Gebühren erhoben, soweit der Einsatz nicht gem. § 42 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 BrSHG gebührenfrei ist. Dies gilt auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr in Tätigkeit treten. § 2 Gebührenpflichtige I. Gebührenpflichtig sind 1. bei Einsatz zur Brandbekämpfung	Neue Satzung über Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wehrheim auf Grundlage der Mustersatzung des HSGB so- wie dem dazugehörigen Gebührenverzeichnis nach Kalkulation durch HEY- DER + Partner Gesellschaft für Kommunalberatung mbH aus 04103 Leipzig Satzung über Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wehrheim (Feuerwehrgebührensatzung) Aufgrund der §§ 5, 51 Nr.6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeverordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2018 (GVBl. I S. 291), jeweils in Verbindung mit den §§ 17 Abs. 3, 61 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) in der Fassung vom 14. Januar 2014 (GVBl. I S. 502), zuletzt geändert durch das Ge- setz vom 23. August 2018 (GVBl. I S. 502), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. August 2018 (GVBl. S. 374) sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), hat die Gemeindevertretung der Ge- meinde Wehrheim in ihrer Sitzung vom XXXXXXXX folgende Feuerwehrgebührensatzung beschlossen: § 1 Gebührentatbestand Die der Feuerwehr der Gemeinde Wehrheim bei Erfüllung ihrer Aufgaben entstanden Gebühren und Auslagen sind nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu erstatten, soweit nicht nach § 61 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 HBKG Gebührenfreiheit besteht. Die Pflicht zur Erstattung von Gebühren und Auslagen besteht auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr benötigt werden. § 2 Gebührensschuldner (1) Gebührensschuldner bei Maßnahmen zur Brandbekämpfung sind,
--	--

a) der Brandstifter, der selbst nicht Geschädigter ist, b) der Geschädigte, der den Brand vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht hat, c) der Fahrzeughalter, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, d) der Unternehmer, wenn der Brand bei der gewerblichen oder für eigene Zwecke eines Unternehmers durchgeführten Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne von § 3 Abs. 2 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten vom 18.2.1960 (BGBl. I S. 83) oder von anderen besonders feuergefährlichen Stoffen entstanden ist, 2. bei sonstigen Einsätzen und Leistungen, insbesondere in Fällen der technischen a) derjenige, der die Freiwillige Feuerwehr (Personal, Fahrzeug, Gerät) anfordert, b) derjenige, in dessen Interesse ein sonstiger Einsatz oder eine Leistung der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt. II. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.	1. die Brandstifterin oder der Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder Geschädigter ist, 2. die geschädigte Person, sofern sie den Einsatz der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, 3. die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter oder die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer, wenn der Brand beim Betrieb vor Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) gilt entsprechend, 4. die Betreiberin oder der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist, 5. die Betreiberin oder der Betreiber von Gewerbe- oder Industriebetrieben für aufgewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in den Gewerbe- und Industriebetrieben, 6. die Person, die wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert, 7. die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die Besitzerin oder der Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Falschalarm auslöst, 8. die Person, die den Einsatz der Feuerwehr durch nicht angezeigtes, aber nach § 3 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17. März 1975 (GVBl. I S. 48) anzeigepflichtiges Verbrennen von Abfällen verursacht hat. (2) Gebührenschuldner sind bei allen übrigen Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe, 1. die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 HSOG gilt entsprechend, 2. die Person, die die tatsächliche Gewalt über eine Sache oder ein Tier ausübt, deren oder dessen Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder
---	---

	die Eigentümerin oder der Eigentümer einer solchen Sache oder eines solchen Tieres; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt entsprechend, 3. die Person, auf deren Verlangen oder in deren Interesse die Leistung erbracht wurde, insbesondere bei Falschalarmen durch a) Kommunikationsmittel mit automatischer Ansage oder Anzeige, die keine Brandmeldeanlagen sind, b) Meldung von Sicherheitsunternehmen oder anderen Personen, die im Auftrag der Eigentümerin, des Eigentümers, der Besitzerin oder des Besitzers tätig werden, 4. der Leistungserbringer im Rettungsdienst oder beim Krankentransport, wenn dieser sich zur Erfüllung seines Rettungsdienst- oder Krankentransportauftrags der Unterstützung der Feuerwehr bedient, 5. die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter, wenn die Fehlfunktion des auf dem 112-Notruf basierenden bordeigenen eCall-Systems in Kraftfahrzeugen deren Betrieb zugeordnet werden kann, 6. die Betreiberin oder der Betreiber eines TPS-eCall-Systems, wenn technisch bedingte Falschalarme oder böswillige Alarime im Rahmen eines TPS-eCall-Notrufes durch Dritte übermittelt werden. 7. in Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der anderen Behörde, 8. die Person, die die Feuerwehr missbräuchlich – ohne hinreichenden Grund vorsätzlich oder grob fahrlässig – angefordert hat. (3) Gebührenschuldner bei Brandsicherheitsdiensten sind die Ausrichter von Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (z.B. Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen). (4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
--	--

§ 3 Maßstab und Satz der Gebührenschuld

I. Maßstab und Satz der Gebührenschuld ergeben sich im Einzelnen aus dem jeweils aus dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu dieser Satzung.

II. Bei der Festsetzung der Gebühr wird für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die erste angefangene Stunde voll berechnet. Dauert die Inanspruchnahme länger als eine Stunde, wird bei folgenden nur angefangenen Stunden

Bis 15 Minuten keine Vergütung,
über 15 Minuten die Hälfte des Stundensatzes und
über 30 Minuten der voll Stundensatz berechnet.

III. Für besondere Leistungen können Pauschalsätze festgelegt werden.

IV. Die Anzahl des einzusenden Personals sowie die Auswahl der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßem Ermessen des Ortsbrandmeisters; Einsatzleiters oder eines sonstigen zuständigen Dienstgrades.

V. Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten. (siehe § 4 der neuen Satzung)

§ 4 Entstehung der Gebührenschuld – siehe § 5 der neuen Satzung

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn des Einsatzes zur Brandbekämpfung und dem Beginn sonstiger Einsätze und Leistungen.

(5) Die Geltendmachung von Ansprüchen auf zivilrechtlicher Basis bleibt davon unberührt.

§ 3 Grundlagen der Gebührenbemessung

(1) Für Leistungen der Feuerwehr, die nach dieser Satzung erbracht werden, gilt nachfolgendes Gebührenverzeichnis, welches als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Die Höhe der Gebühr errechnet sich nach der aufgewendeten Zeit und dem eingesetzten Material, nach Art und Anzahl des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge und Geräte sowie der zu prüfenden Geräte und Einrichtungen.

(2) Bei der Festsetzung der Gebühr werden für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die Gebühren je angefangene 15 Minuten berechnet.

(3) Für die Berechnung der Gebühr wird die Zeit von Beginn bis zur Beendigung des Einsatzes zugrunde gelegt. Der Einsatz beginnt im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken. Er ist mit Rückkehr zur Feuerwache zuzüglich der ggf. für die Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit notwendigen Zeit beendet. Sind die eingesetzten Mannschaften, Fahrzeuge oder Geräte zum Zeitpunkt der Alarmierung bereits zu einem anderen Einsatz ausgerückt oder kehren diese nach dem jeweiligen Einsatz nicht unmittelbar zurück (aufeinander folgende Einsätze), so beginnt der jeweilige Einsatz mit Verlassen des vorherigen Einsatzortes und ist beendet, sobald sie den jeweiligen Einsatzort verlassen bzw. die Einsatzfähigkeit wiederhergestellt ist.

(4) Für die Berechnung der Gebühr für den Brandsicherheitsdienst (§ 2 Abs. 3) wird der Zeitraum ab Dienstantritt bis zum abschließenden Kontrollgang zugrunde gelegt.

(5) Die Anzahl und Auswahl des einzusetzenden und des davon bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigenden Personals sowie der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Feuerwehr.

§ 4 Auslagen

(1) Auslagen werden in der tatsächlich entstandenen Höhe zuzüglich eines Verwaltungskostenaufschlages in Höhe von 10 Prozent geltend gemacht. Dies gilt insbesondere für Lieferungen und Leistungen von Dritten, Fremdpersonal und -gerät, Ölbindemittel, Säurebindemittel, Schaummittel und die Entsorgung.

§ 5 Fälligkeit der Gebührenschuld – siehe § 6 der neuen Satzung

Die zu zahlende Gebührenschuld wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird fällig mit der Zustellung des Gebührenbescheides.

(2) Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Auslagen für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten.

§ 5 Entstehung der Gebührenschuld

(1) Die Verpflichtung zur Erstattung von Gebühren entsteht im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

(3) In anderen Fällen entsteht die Gebührenschuld, soweit ein Antrag oder eine Beauftragung notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Gemeinde, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

§ 6 Fälligkeit der Gebührenschuld

Die zu zahlenden Gebühren und Auslagen werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird ein Monat nach der Bekanntmachung des Gebührenbescheides fällig, sofern in diesem keine andere Fälligkeit angegeben ist.

§ 7 Härtefälle

Wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint, kann die Gebührenschuld gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden, oder es kann von der Geltendmachung der Gebühren ganz oder teilweise abgesehen werden. Die Stundung soll in der Regel nur auf Antrag gewährt werden.

§ 8 Allgemeine Schadenslagen aufgrund von Naturereignissen

Kommt es aufgrund eines Naturereignisses, insbesondere durch Überschwemmung, Hochwasser, Starkregen, Hagel- oder Sturmschäden, zu einer Schadenslage im gesamten Gemeindegebiet, in einem Ortsteil kann der Gemeindevorstand das Vorliegen einer allgemeinen Schadensanlage im Sinne des § 61 Abs. 5 S. 3 HBKG feststellen. Wurde eine allgemeine Schadenslage festgestellt, so kann der Gemeindevorstand bei Einsätzen, die ausschließlich auf diese allgemeine Schadenslage zurückzuführen sind, von der Erhebung von Gebühren absehen.

§ 7 Inkrafttreten – siehe § 10 der neuen Satzung

Diese Satzung tritt am Tage der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wehrheim, den 28. September 1976

Der Gemeindevorstand, gez.: Wagner, Bürgermeister

§ 9 Sicherheitsleitungen

Die Hilfeleistung der Feuerwehr im Rahmen des § 6 Abs. 3 HBKG, eine Überlassung von Geräten oder die Gestellung von Brandsicherheitsdiensten kann von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung des Gebührenschuldners bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung und das zu dieser Satzung dazugehörige Gebührenverzeichnis treten am XXXXXXXX in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Wehrheim über Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr/en der Gemeinde Wehrheim vom 24.09.1976 und das Gebührenverzeichnis vom 26.02.1999 außer Kraft.

Wehrheim, den XXXXXXXX

Der Gemeindevorstand

Gregor Sommer

Bürgermeister